BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Gesundheitswesen 3270 Scheibbs, Gürtel 27



Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhsb@noel.gv.at

SBA5-I-2040/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 07482/9025-38571 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 74 82) 9025

Bezug BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Ing.Mag. Christian

38041

03. April 2020

Pehofer

Betrifft

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 3. April 2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes, BGBI. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBI. I Nr. 16/2020 verordnet:

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen zusammenkommen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) sind untersagt.
- (1) Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.
- (2) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte:
 - 1. allgemeiner Vertretungskörper,
 - 2. von Organen von Gebietskörperschaften
 - 3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
 - 4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - 5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

- 6. des Österreichischen Bundesheeres,
- 7. der Rettungsorganisationen,
- 8. der Feuerwehr,
- 9. zur Kinderbetreuung,
- 10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- 11. zu beruflichen Tätigkeiten,
- 12. in Massenbeförderungsmitteln,
- 13. in den in § 2 der Verordnung BGBL. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

2. An alle Gemeinden im Bezirk Scheibbs mit dem Auftrag gemäß § 6 Epidemiegesetz, diese Verordnung umgehend kundzumachen, nämlich durch Anschlag an der Amtstafel sowie Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde

- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht zur Kenntnis
- 3. An die Bürodirektion im Hause, zum Anschlag an der Amtstafel

Der Bezirkshauptmann Mag.Ing. P e h o f e r